

Änderung Energiedienstleistungsgesetz

Was kommt auf Unternehmen ab Dezember 2015 zu?



© Foto: <http://www.gdw-pruefungsverbaende.de>

Über Einsparungen im Energiesektor freut sich wohl jedes Unternehmen. So sind schätzungsweise durch energieeffiziente Maßnahmen Einsparpotentiale bis zu 30 Prozent möglich. Passend dazu tritt am 5. Dezember 2015 eine Änderung im Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) in Kraft, dass Nicht-KMUs (kleine und mittelständische Unternehmen) verpflichtende Energieaudits vorschreibt. Hierbei müssen alle Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen und der Transport des Unternehmens erfasst werden. Auch Verkaufsräume, Verwaltungsräume, Lagerräume oder vergleichbare Räumlichkeiten sind bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs zu berücksichtigen, wenn das Unternehmen in diesen Energieträger einsetzt bzw. verbraucht. Die Prüfung der Energieeinsparpotenziale ist somit bis Dezember für Nicht-KMUs zwingend. Bei Nichteinhaltung dieser Frist drohen Bußgelder in Höhe bis zu 50.000 Euro.

Doch was bedeutet das genau und wer ist konkret betroffen? Hintergrund ist, dass Deutschland und die Europäische Union sich ehrgeizige Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz gesetzt haben. Um einen Beitrag zur Erreichung des europäischen Energieeinsparziels zu leisten, wurde die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU erlassen. Diese sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. U.a. ist in Art. 8 Abs. 4-7 der Energieeffizienzrichtlinie geregelt, dass alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung für Unternehmen, die kein kleines und mittleres Unter-

CompendiumPlus
Institut für Weiterbildung
Kurt-Schumacher-Damm 16
49078 Osnabrück

Tel. +49 541 40659726
Fax +49 541 40659733

kontakt@CompendiumPlus.de
www.CompendiumPlus.de

Ansprechpartner:
Martin Lögering
Gerald Deutmeyer

Text: Christin Kröger

nehmen (KMU) sind, ein Energieaudit durchzuführen, vorsehen müssen.

Es gilt die KMU-Definition der EU (Empfehlung 2003/361/EG): Betroffen sind alle Unternehmen, die nicht als klein oder mittelständisch eingestuft sind. D.h. Firmen – unabhängig von ihrer Rechtsform oder Branche – die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen, deren Jahresumsatz 50 Millionen oder die Jahresbilanzsumme 43 Millionen Euro übersteigt. Dazu zählen auch Kommunen, die mit mehr als 25 Prozent an Unternehmen beteiligt sind. Ist ein mittelständischer Betrieb beispielsweise Teil einer größeren Unternehmensgruppe, gilt er nicht mehr als KMU und muss ein Energieaudit durchführen. Der Kreis der betroffenen Unternehmen erweitert sich durch diese Auslegung erheblich.

Der Audit-Prozess verläuft dabei in zwei Schritten:

- 1) Zunächst prüft ein Energieberater den Ist-Zustand anhand vorhandener Daten und einer Ortsbegehung im Rahmen eines optionalen Vor-Audits. In einer Analyse ermittelt er schließlich Verbesserungsmöglichkeiten und spricht dem Unternehmen konkrete Empfehlungen aus.
- 2) Danach prüft ein Auditor die Ergebnisse und bewertet sie anhand einer eigenen Ortsbegehung. Anschließend empfiehlt er, sofern die Analyse normgerecht durchgeführt wurde, die Zertifikatserteilung. Dieses ist drei Jahre gültig. Danach ist eine Re-Zertifizierung im Rahmen eines erneuten Audits vorzunehmen.

Einzigste Ausnahme: Unternehmen sind von der Pflicht nach § 8 Absatz 1 EDL-G freigestellt, wenn sie zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt entweder

- Ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder
- Ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr.1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS)

eingesetzt haben.

Viele weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie in unserem Seminar **„Verpflichtende Energieaudits gemäß neuem EDL-G – Alle Anforderungen und Konsequenzen für betroffene Unternehmen im Überblick!“** Erfahren Sie in diesem Kompaktseminar, welche konkreten Verpflichtungen sich aus der Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) für betroffene Unternehmen ergeben, welche Konsequenzen ein Nichtbefolgen haben kann und welche Anforderungen an die Energieaudits bestehen bzw. Sie stellen sollten. Insbesondere werden Ihnen Handlungsalternativen aufgezeigt, die Sie ggf. haben, um fristgerecht – also bis zum 5. Dezember 2015 – die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

CompendiumPlus
Institut für Weiterbildung
Kurt-Schumacher-Damm 16
49078 Osnabrück

Tel. +49 541 40659726
Fax +49 541 40659733

kontakt@CompendiumPlus.de
www.CompendiumPlus.de

Ansprechpartner:
Martin Lögner
Gerald Deutmeyer

Text: Christin Kröger